

Vermochte es auch nicht, Herrn Hänel v. Cronenthal die Abtretung seines Grundeigenthums zu ersparen, so hat es doch durch das in der Administrativjustizinstanz gesprochene Erkenntniß demselben den gesetzlichen Anspruch auf vollständige Entschädigung soweit gesichert, als dies überhaupt im Verwaltungswege geschehen kann, und dadurch bethätiget, daß es auch im vorliegenden Falle bemüht war, wohlbegründete Ansprüche anzuerkennen.

Die geehrte Deputation hat sich bei ihrem Gutachten leiten lassen von einem ehrenwerthen Rechtsgeföhle. Niemand kann das mehr anerkennen, als ich, der ich mir bewußt bin, dies Gefühl auch in meiner Brust zu tragen; allein das Rechtsgeföhle kann, wie jedes Gefühl, — wohl auch zur Täuschung führen.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Eigenthumsrechte ist eine feste Stütze jeder Staatsverwaltung. Allein — gegen das öffentliche Interesse tritt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, das des Einzelnen zurück.

Daß aber hier ein solcher Fall vorlag, darüber hat das Ministerium nicht einen Augenblick in Zweifel sein können.

Vicepräsident v. Carlowitz: Meine Herren! Ich pflege in der Regel nicht das Wort zuerst zu ergreifen, weil ich lieber, wie ich beiläufig bemerke, zur Widerlegung spreche. Es ist daher auch nicht meine Absicht, mich jetzt über die einzelnen Beschwerdepunkte der Hänel v. Cronenthal'schen Beschwerde, sowie über das Gutachten der Deputation zu verbreiten. Ich behalte mir in dieser Beziehung vielmehr das Wort ausdrücklich vor, wenn im Verlaufe der Debatte das Wort darüber zu ergreifen ich überhaupt für nöthig finden sollte. Während des so langen Vortrags ist mir aber ein neues Bedenken beigegeben, welches mich veranlaßt, mit einem Antrage hervorzutreten. Wer aber einen Antrag stellen will, der darf nicht säumen, das Wort so bald als möglich zu ergreifen, weniger um den Antrag leichter zur Unterstützung zu bringen — denn empfiehlt sich der Antrag von selbst, so wird er auch die Unterstützung der Kammer finden — als deshalb, weil es der Sache, wie mir scheint, nur förderlich sein kann, wenn sich die Debatte baldmöglichst über die verschiedenen Anträge mit verbreitet. Hoch vor Allem steht — es wird das weder von der hohen Staatsregierung, noch von der Ständeversammlung jemals verkannt werden können — hoch vor Allem, sage ich, steht §. 31 der Verfassungsurkunde. Der Schutz des Eigenthums ist überhaupt der Zweck eines jeden Staates, um wie viel mehr eines constitutionellen Staates. Doch ich kann in dieser Beziehung kurz sein. Es wird nicht nöthig sein, die hohe Kammer an die Wichtigkeit dieser §. zu erinnern, eine Kammer, welche früher bei Gelegenheit der Berathung der Expropriationsgesetze den Schutz des Eigenthums so hoch stellte, daß sie sich, wiederholter Anregung von Seiten der hohen Staatsregierung und der zweiten Kammer ungeachtet, lange Zeit entschieden weigerte, ihre Zustimmung zum Bau der sogenannten meißner-oberauer Zweigeisenbahn zu geben, einer Bahn, welche sie nicht für so unbedingt nothwendig hielt. Und höher schien ihr damals mit Recht die Heilighaltung der §. der Verfassungsurkunde, die ich eben angezogen habe, zu stehen, als die Rücksicht auf den einzigen Vortheil der Stadt

Meißen. Nun glaube ich aber allerdings, daß durch eine Expropriation ohne Maß und Ziel, in Bezug auf Zeit, jene §. der Verfassungsurkunde wesentlich gefährdet werde. Ich weiß nicht, welcher Ansicht sich in dieser Beziehung die Staatsregierung hingibt; allein wenn es gegründet wäre, was der Beschwerdeführer Inhalts des Berichts sagt, daß ein königl. Commissar in Leipzig mit der Meinung hervorgetreten sei: es könnten auch noch nachträglich sämtliche Grundstücke auf der Windmühlengasse in Leipzig expropriirt werden, so muß ich fast glauben, daß die hohe Staatsregierung der Ansicht sei, es können auf Grund des ersten Expropriationsgesetzes fort und fort in Leipzig Nachexpropriationen Platz greifen, einer Ansicht, der ich nicht beipflichten mag. Ich glaube aber auch, es würde sich in dieser Beziehung ein angemessenes Ziel finden lassen, wenn man nur bestimmen wollte, daß eine Nachexpropriation nicht länger erfolgen dürfte, als bis die betreffende Bahn ganz oder theilweise dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist. Ist dies einmal geschehen, so darf, glaube ich, eine Nachexpropriation nicht mehr vorgenommen werden. Allerdings kann, jedoch gewiß nur ausnahmsweise, der Fall auch später noch vorkommen, wo im Verlaufe der Zeit ein neuer Bau, z. B. eine Vergrößerung des Bahnhofes, sich nothwendig macht. Allein dann ist es am Orte, daß die hohe Staatsregierung eine besondere Vorlage deshalb an die Ständeversammlung bringt, um auf den Grund einer evidenten Nothwendigkeit deren Zustimmung zu einem neuen Expropriationsgesetze zu erlangen. Von dieser Ansicht ausgehend, die übrigens, wie die hohe Kammer nicht verkennen wird, mit der Hänel von Cronenthal'schen Beschwerde eigentlich Nichts gemein hat, erlaube ich mir, folgenden Antrag der Kammer zu empfehlen: „Die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund der Expropriationsgesetze eine gezwungene Expropriation dann nicht weiter vornehmen, wenn die betreffende Bahn theilweise oder ganz dem Verkehr übergeben worden ist.“ Ich habe mit Absicht die Worte eingeschoben: „gezwungene Expropriation“, denn es versteht sich von selbst, daß die betreffende §. der Verfassungsurkunde nicht verletzt wird, daß überhaupt von einer Verletzung des Eigenthums die Rede nicht sein kann, wenn die Eisenbahngesellschaft mit dem betreffenden Grundstücksbesitzer, den sie expropriiren will, sich vereinigt.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag lautet so: „Die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund der Expropriationsgesetze eine gezwungene Expropriation dann nicht weiter vornehmen, wenn die betreffende Bahn theilweise oder ganz dem Verkehr übergeben worden ist.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird zahlreich unterstützt.

v. Sedtwitz: Der verehrten Deputation muß man für die sehr sorgsame Erörterung des hier zur Berathung vorliegenden Gegenstandes gewiß höchst dankbar sein. Denn nach solcher erhält man ein so vollständiges und treues Bild aller einschlagenden Verhältnisse, daß hierüber gewiß Niemandem mehr ein Zweifel übrig bleiben kann. In diesem Falle befinde ich mich wenigstens, und bin fest überzeugt, daß auch alle hier Anwe-